

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion CDU
Herrn Kordon
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 2086/24; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Neue StVO – Tempo 30, Anwohnerparken und Ladezonen; öffentlich

Sehr geehrter Herr Kordon,

Erfurt,

der Sachverhalt Ihrer Anfrage betrifft eine Angelegenheit nach § 2 Abs. 3 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts i. V. m §§ 44, 45 StVO, die dem übertragenen Wirkungskreis angehört.

Nach § 29 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Kommunalordnung erledige ich solche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit.

Wie dem § 22 Abs. 3 ThürKO zu entnehmen ist, beschränkt sich die Überwachungsbefugnis des Stadtrats auf die Ausführung seiner Beschlüsse. Der Stadtrat hat keine Überwachungsbefugnisse hinsichtlich der durch § 29 ThürKO dem Oberbürgermeister zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zugewiesenen laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises oder Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises.

Aus diesem Grund bestehen keine Informationsrechte für Stadtratsmitglieder in diesem speziellen Aufgabenbereich. Ich möchte Sie daher bitten, bei zukünftigen Anfragen diesen Umstand zu berücksichtigen.

Ungeachtet dessen beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt, auch wenn ich dazu rechtlich nicht verpflichtet bin:

1. Welche konkreten Maßnahmen plant die Stadtverwaltung, um die Neuerungen der Straßenverkehrsordnung in Erfurt umzusetzen?

Die Stadtverwaltung wird die neuen Regelungen der StVO gemäß der Novellierung vom 10.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 299 vom 10.10.2024) bei der Bewertung straßenverkehrsrechtlicher Fragestellungen zugrunde legen. Ohnehin ist die Straßenverkehrsbehörde gemäß VwV-StVO verpflichtet, alle 2 Jahre die bestehenden Verkehrsregelungen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen zu prüfen. Darüberhinausgehende proaktive Maßnahmen sind derzeit nicht geplant.

Seite 1 von 3

2. Wird die Stadtverwaltung im Umfeld von Schulen, Kindergärten und Schulwegen die neuen Entscheidungsspielräume nutzen und bisherige Standorte noch einmal auf den Prüfstand stellen?

Es ist deutlich klarzustellen, dass die Novellierung der StVO vom 10.10.2024 in Bezug auf das Umfeld von Schulen und Kindergärten keine Änderungen gegenüber den bereits seit 2017 geltenden Regelungen beinhaltet.

Bekanntermaßen wurden bereits im Jahre 2017 gemäß der StVO-Novelle 2017 (BGBl. I S. 2938 vom 16.12.2016) insgesamt 104 Kindereinrichtungen, 72 Schulen, 33 Senioren- und Pflegeeinrichtungen sowie 2 Krankenhäuser hinsichtlich der bestehenden Geschwindigkeitsregelungen sowie dem Erfordernis einer Anpassung überprüft. In mehreren Beratungen des Tiefbau- und Verkehrsamtes einschließlich der unteren Straßenverkehrsbehörde sowie auch dem Dezernat Bau und Verkehr wurde das Analysematerial zu den o. g. Einrichtungen gesichtet und diskutiert. Von den 211 betrachteten Einrichtungen hatten zum damaligen Zeitpunkt 178 ihre Anschrift oder ihren Zugang an Straßen, auf denen bereits eine Geschwindigkeitsreduktion galt – dies waren knapp 85% aller Einrichtungen. Nur an 33 Einrichtungen lag die Geschwindigkeit bei 50 km/h. Im Ergebnis der getroffenen Abstimmungen wurde für 9 dieser Einrichtungen die Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h angeordnet und umgesetzt. Für die verbleibenden 24 Einrichtungen sind die Gründe für den Verzicht auf eine Geschwindigkeitsreduktion diskutiert worden. Die Gründe beziehen sich dabei auf die Ausnahmegründe gemäß VwV-StVO. Insbesondere das Vorhandensein von Querungshilfen wie Lichtsignalanlagen, Fußgängerüberwegen oder Fahrbahnteilern, aber auch Umstände wie die Lage der Zugänge in Sackgassen oder weit abseits der Fahrbahn wurden als ausreichende Gründe für die Aufrechterhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h gewertet. Vereinzelt spielten auch die Auswirkungen auf den ÖPNV bzw. die drohende Verkehrsverlagerung ins Nebennetz eine Rolle. Darüber hinaus ist anzumerken, dass die praktisch fahrbaren Geschwindigkeiten in diesen Fällen deutlich unter 50 km/h liegen.

Eine Auflistung des damaligen Sachstandes geht aus den Stellungnahmen der Stadtverwaltung zur DS 0833/16 hervor. Seit dieser Prüfung sind fortlaufend Änderungen und Anpassungen der verkehrsregelnden Beschilderung im Stadtgebiet erfolgt. Zwar ist zu unterstellen, dass keine erheblichen Änderungen seit dieser Prüfung stattgefunden haben – um jedoch sicherzustellen, dass die im Jahre 2017 ermittelten Daten noch korrekt sind, wäre eine erneute Kontrolle und Prüfung der damals verbleibenden 24 Einrichtungen erforderlich. Hierfür fehlen der Verwaltung schlichtweg die Ressourcen, zumal aus einer solchen Analyse vor dem Hintergrund dessen, dass die diesbezügliche Regelung der StVO unverändert ist, kein substanzieller Mehrwert entsteht.

Der Gesetzgeber hat mit der StVO-Novelle vom 10.10.2024 beschlossen, die Anordnungskompetenz ohne qualifizierten Gefahrennachweis über eine Novellierung von § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO um weitere Ausnahmetatbestände, so auch um „hochfrequentierte Schulwege“ zu erweitern. Die Formulierung „hochfrequentierte Schulwege“ stellt hierbei einen unbestimmten Rechtsbegriff dar. Die neuen Vorschriften der StVO erfordern daher zur Auslegung dieses und weiterer unbestimmter Rechtsbegriffe zunächst noch eine Nachfolgeänderung der VwV-StVO. Der Bundesrat hat die Bundesregierung aufgefordert, zeitnah eine entsprechende Ergänzung der VwV-StVO vorzunehmen. Bevor dies nicht erfolgt ist, ist eine rechtssichere Anwendung der genannten Änderung der StVO nicht möglich.

3. Wird die Stadtverwaltung von den flexibleren Regelungen zur Einführung einer Anwohnerparkzone Gebrauch machen bspw. im Quartier in der seit langem diskutierten Alfred-Hess-Straße?

Bezüglich dieser Anfrage ist zunächst darzulegen, dass die Novellierung der StVO vom 10.10.2024 die Anordnung von Bewohnerparkgebieten lediglich dahingehend erleichtert hat, dass nicht mehr der Nachweis eines bestehenden erheblichen Parkraummangels, sondern auch die Begründung für einen drohenden erheblichen Parkraummangel ausreichend ist. Dies entbindet die Stadtverwaltung jedoch nicht von dem Erfordernis einer adäquaten Nachweisführung.

Unabhängig davon hat der Erfurter Stadtrat mit dem Beschluss zur DS 0288/21 am 21.07.2021 die weitere Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung inklusive Bewohnerparken in bestimmten Quartieren bestätigt. Die Stadtverwaltung arbeitet weiterhin an der Umsetzung dieses Beschlusses. Hierzu ist jedoch klar auszuführen, dass die hierfür erforderlichen Planungsleistungen für Parkscheinautomaten und verkehrsregelnde Beschilderung erhebliche Ressourcen sowohl bei der Verwaltung als auch bei dem beauftragten Ingenieurbüro erfordern. Die personellen Kapazitäten sind nicht in ausreichendem Maße vorhanden, so dass diese Planungen daher in der Konsequenz nur sehr langsam voranschreiten.

Bis zum aktuellen Zeitpunkt konnten lediglich die Gebiete „Bebelstraße“, „Liebknechtstraße“ und „Thälmannstraße“ soweit vertiefend betrachtet werden, dass die Erstellung der erforderlichen Ausschreibungsunterlagen im Jahre 2025 in Aussicht steht. Die Planungen für die Gebiete „Spielbergtor“, „Robert-Koch-Straße“, „Goethestraße Ost“ und „Nordhäuser Straße“ befinden sich noch in einem sehr frühen Stadium. Somit hätte eine Einführung der Parkraumbewirtschaftung inklusive Bewohnerparkens im Umfeld der Alfred-Hess-Straße selbst unter der Prämisse, dass ein Nachweis eines drohenden erheblichen Parkraummangels erbracht werden kann, aus Ressourcen Gründen mittelfristig keine Aussicht auf Realisierung.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn